

## 1 ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

(§ 6 Abs. 1 DVO-LG)

Erläuterungen:

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Essen sind gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 2 DVO-LG in der Entwicklungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Gemäß § 16 Abs. 1 LG erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Fläche in einem naturalistisch-geographischen Sinne "außen" liegt, sondern lediglich dass die Fläche nicht von den §§ 30 und 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfasst wird (s. BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR, Baugesetzbuch, 1991, § 35 Rn 2). Soweit ein Bebauungsplan allerdings die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen oder Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (Entwicklungs- und Abrundungssatzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile) solche Flächen erfassen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Seit der Neufassung des LG vom 21.07.2000 kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die im § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 Baugesetzbuch genannten Flächen erstrecken, wenn diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen (Verkehrsflächen, Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, Grünflächen, Wasserflächen und Flächen der Wasserwirtschaft, Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Boden-, Natur-, Landschafts- und Immissionsschutzflächen). Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG (Wanderwege, Parkplätze, Liege- und Spielwiesen) sind in den räumlichen Geltungsbereichen von Bebauungsplänen und der genannten Satzungen nicht zulässig.

Die Grenzen des Landschaftsplans treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. (Salvatorische Klausel). Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan in diesem Bereich nicht gültig. (s. Verfahrensleiste zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte)

Es besteht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die angesprochenen Flächen in der Land-

schaftsplanung zu bearbeiten. Denn aus § 16 Abs. 2 LG ist eine Planungspflicht herzuleiten; danach haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung Landschaftspläne aufzustellen (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe). Ob bzw. wie Darstellungen bzw. Festsetzungen im Landschaftsplan erfolgen, hängt dann wiederum davon ab, ob dies gemäß § 2 Satz 1 LG im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen angemessen ist. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der einzelnen Flächen des Landschaftsplans ist dabei auf das gesamte Planungsgebiet auszurichten (vgl. SCHINK, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989, Rn 475).

Nicht aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgegliedert wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Einrichtungen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser oder der Abwasserwirtschaft dienen. Demgegenüber sind Sonderbauflächen gemäß Bebauungs- oder Flächennutzungsplan, darunter auch Campingplätze, nicht in den räumlichen Geltungsbereich mit einbezogen worden. Grünflächen und Wälder wurden dann dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet, wenn sie in funktionalem Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen und einen landschaftsbezogenen Charakter aufweisen.

Daten zum Landschaftsplan Essen:

- Gesamtfläche der Stadt Essen: 21.035 ha
- davon:
  - Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans Essen und von Natur-, Landschaftsschutzgebiets- und Naturdenkmalverordnungen: rd. 8.464 ha (= 40,2 % des Stadtgebiets)
    - davon Landschaftsplan Essen: rd. 7.892 ha (= 37,5 % des Stadtgebiets)
  - davon:
    - Naturschutzgebiete: rd. 345 ha (= 1,6 % des Stadtgebiets)
      - davon Landschaftsplan Essen: rd. 337,2 ha (= 1,6 % des Stadtgebiets)
    - Landschaftsschutzgebiete: rd. 7.234 ha (= 34,4 % des Stadtgebiets)
      - davon Landschaftsplan Essen: rd. 6.669 ha (= 31,7 % des Stadtgebiets)
    - Naturdenkmäler: 102 Stück
      - davon Landschaftsplan Essen: 44 Stück
    - Geschützte Landschaftsbestandteile: 49 Stück mit einer Fläche von rd. 155,1 ha (= 0,7 % des Stadtgebiets) (alle Landschaftsplan Essen)